

Nr. 108. Durchführungsbestimmungen zur Verwaltungsverordnung zur Bezuschussung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden

I. Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung erläutert und regelt die Bezuschussung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn gem. der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsverordnung zur Förderung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden (KA 2022, Stück 6, Nr. 77.).

II. Grundlagen

In wesentlichen Teilen werden die Baumaßnahmen der Kirchengemeinden durch die anteilige Finanzierung des Erzbistums entsprechend den jeweils gültigen Fördersätzen in Verbindung mit den dazugehörigen Stufen aus dem Immobilienkonzept bezuschusst. Die Förderfähigkeit der Kosten richtet sich an der jeweils gültigen Fassung der „Übersicht über die förderfähigen Kosten in Baumaßnahmen der Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn“¹ aus. Auch hier findet eine Unterscheidung zwischen der Stufe 1 und den anderen Stufen des Immobilienkonzepts statt. In Teilbereichen werden Pauschalbeträge für Einzelfördermaßnahmen durch das Erzbistum Paderborn zur Verfügung gestellt. Hierzu ist es erforderlich, dass für diese Bereiche die betreffenden Gewerke in gesonderten Angeboten und Rechnungen dargestellt werden. Zudem ist es in Teilbereichen erforderlich, dass der Architekt die Grundflächen der Gebäude angibt.

1) veröffentlicht unter: <https://www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de/Gebaeude-und-Grundstuecke-bewirtschaften/Bauen-im-Erzbistum-Paderborn/Downloads/Bereich-kirchengemeindliche-Immobilien/>

III. Förderung Kirchen und Kapellen (anerkannte Gottesdienststationen)

In Stufe 1 wird nur die Erhaltung von Statik und Außenhülle bezuschusst bzw. wenn Gefahr im Verzug besteht. Aus diesem Grund bezieht sich die folgende Tabelle vornehmlich auf die Stufen 2 und 3 (ausgenommen Fenster und förderfähige Höchstkosten).

Kostenart	Bezeichnung	Betrag / Fördersatz	Hinweise
Pauschalbeträge förderfähiger Kosten	Sanitäranlagen in Sakralgebäuden	3.600 €	Gilt für alle verbauten Sanitärobjekte (auf der Fliese) und dazugehörige Ausstattungsgegenstände; gesonderte Darstellung in Angeboten und Rechnungen im Gewerk Sanitär; Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme muss anerkannt sein. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert.
	Beleuchtung bei Umsetzung eines Konzepts	25 €/m ²	Gesonderte Darstellung für Leuchtkörper und Leuchtmittel in Angeboten und Rechnungen; Verkabelung und Montage werden über Fördersatz bezuschusst; Flächenberechnung des Architekten erforderlich. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert, soweit nicht von anderem Pauschalbetrag erfasst.

Maximalförderbeträge	Orgelelektronium (Elektroorgel)	10.000 €	Auch Anschaffung. Wenn bereits eine Orgel vorhanden ist, wird diese dann nicht mehr gefördert.
	Parkplätze im öffentlichen Bereich	5.500 €/Stück	Vgl. „X. Förderung Parkplätze im öffentlichen Raum“
	Barrierefreier Zugang im Außenbereich	40.000 €	Bevorzugt: Rampe Fördersatz: Außenanlagen
	Garagen, Carports	10.000 €/Stück	Je Kirche/Pfarrheim 1 Garage/Carport
	Außenanlagen	100.000 €	Außenanlagen im Zusammenhang mit mehreren förderfähigen Gebäuden (ab Stufe 2a) werden mit max. 200.000 € gefördert.
Förderfähige Höchstkosten	Fenster	600 €/m ² (netto)	
	Zeithonorar Architekten, Fachplaner (HOAI, Mittelwert)	90,00 €/Std. (brutto)	
	Zeithonorar, Gutachter, Sachverständige		Ab 5.000 € müssen mind. 3 Vergleichsangebote vorliegen. Es wird das wirtschaftlichste gefördert.
	Eigenleistung, Handarbeit	20,00 €/Std. (brutto)	Keine Regiearbeiten
	Eigenleistung, Maschinenarbeit	40,00 €/Std. (brutto)	Keine Regiearbeiten

IV. Förderung Pfarrheime/Jugendheime

In Stufe 1 wird nur die Erhaltung von Dach und Fach bezuschusst bzw. wenn Gefahr in Verzug besteht. Aus diesem Grund bezieht sich die folgende Tabelle vornehmlich auf die Stufen 2 und 3 (ausgenommen förderfähige Höchstkosten).

Kostenart	Bezeichnung	Betrag / Fördersatz	Hinweise
Pauschalbeträge förderfähiger Kosten	Waschtisch	Pro Einheit 800 €	Gilt für alle verbauten Sanitärobjekte (auf der Fliese) und dazugehörige Ausstattungsgegenstände; gesonderte Darstellung in Angeboten und Rechnungen im Gewerk Sanitär; Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme muss anerkannt sein. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert.
	Toilette	Pro Einheit 700 €	
	Urinal	Pro Einheit 1.100 €	
	Behinderten-WC	Pro Einheit 2.800 €	
	Einbauküche	10.000 €	Gesonderte Darstellung in Angeboten und Rechnungen über alle Gewerke; Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme muss anerkannt sein. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert.
	Beleuchtung bei Umsetzung eines Konzepts	15 €/m ² (Nutzfläche)	Gesonderte Darstellung für Leuchtkörper und Leuchtmittel in Angeboten und Rechnungen; Verkabelung und Montage werden über Fördersatz bezuschusst; Flächenberechnung des Architekten erforderlich. Pauschale wird i. d. R. pro geändertem Raum angesetzt. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert.
Maximalförderbeträge	Parkplätze im öffentlichen Bereich	5.500 €/Stück	Vgl. „X. Förderung Parkplätze im öffentlichen Raum“
	Barrierefreier Zugang im Außenbereich	40.000 €	Bevorzugt: Rampe Fördersatz: Außenanlagen
	Barrierefreier Zugang im Innenbereich (Aufzugstechnik)	75.000 €	Bevorzugt: Aufzug Fördersatz: Gebäude

	Garagen, Carports	10.000 €/Stück	Je Kirche/Pfarrheim 1 Garage/Carport
	Außenanlagen	100.000 €	Außenanlagen im Zusammenhang mit mehreren förderfähigen Gebäuden werden mit max. 200.000 € gefördert.
Förderfähige Höchstkosten	Bodenfliesen/ Parkett/Stein	90 €/m ² (netto)	Bodenbelag
	Linoleum/PVC/ Laminat/Teppich	45 €/m ² (netto)	Bodenbelag; auch Abschiff Parkett
	Wandfliesen (Feuchträume/ Küche)	60 €/m ² (netto)	
	Innenanstrich/ Tapete/Putz	20 €/m ² (netto)	Künstlerische Ausmalungen erhalten keine zusätzliche Förderung.
	Zeithonorar Archi- tekten, Fachplaner (HOAI, Mittelwert)	90,00 €/Std. (brutto)	
	Zeithonorar, Gut- achter, Sachver- ständige		Ab 5.000 € müssen mind. 3 Vergleichsangebote vorlie- gen. Es wird das wirtschaftlichste gefördert.
	Eigenleistung, Handarbeit	20,00 €/Std. (brutto)	Keine Regiearbeiten
	Eigenleistung, Maschinenarbeit	40,00 €/Std. (brutto)	Keine Regiearbeiten

V. Förderung dauerhaft dienstlich notwendiger Pfarrhäuser und Dienstwohnungen

Die Errichtung und Herrichtung von dauerhaft erforderlichen Pfarrhäusern und Dienstwohnungen werden grundsätzlich voll gefördert. Der Erlass von generellen Kriterien für die Förderfähigkeit wie Renovierungszyklen, Ausstattungsstandards etc. bleibt vorbehalten. Unabhängig davon gelten auch bei Vollförderung die nachstehend genannten Pauschal- bzw. Maximalförderbeträge.

Kostenart	Bezeichnung	Betrag / Fördersatz	Hinweise
Pauschalbeträge förderfähiger Kosten	Pro Bad (Geistli- cher/Hausdame)	4.000 €	Gilt für alle verbauten Sanitärobjekte (auf der Fliese) und dazugehörige Ausstattungsgegenstände; gesonderte Darstellung in Angeboten und Rechnungen im Gewerk Sanitär; Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme muss anerkannt sein. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht geson- dert gefördert.
	Gäste-WC	1.500 €	
Maximal- förderbeträge	Garagen, Carports	10.000 €/Stück	Je Kirche/Pfarrheim 1 Garage/Carport
	Außenanlagen	100.000 €	Außenanlagen im Zusammenhang mit mehreren förder- fähigen Gebäuden (ab Stufe 2a) werden mit max. 200.000 € gefördert.
	Tür- und Video- sprechanlagen	1000 €/WE	
Förderfähige Höchstkosten	Bodenfliesen/ Parkett/Stein	90 €/m ² (netto)	Bodenbelag
	Linoleum/PVC/ Laminat/Teppich	45 €/m ² (netto)	Bodenbelag; auch Abschiff Parkett
	Wandfliesen (Feuchträume/ Küche)	60 €/m ² (netto)	
	Innenanstrich/ Tapete/Putz	20 €/m ² (netto)	Künstlerische Ausmalungen erhalten keine zusätzliche Förderung.
	Briefkasten	500 €/Stück (netto)	
	Zeithonorar Archi- tekten, Fachplaner (HOAI, Mittelwert)	90,00 €/Std. (brutto)	

	Zeithonorar, Gutachter, Sachverständige		Ab 5.000 € müssen mind. 3 Vergleichsangebote vorliegen. Es wird das wirtschaftlichste gefördert.
	Eigenleistung, Handarbeit	20,00 €/Std. (brutto)	Keine Regiearbeiten
	Eigenleistung, Maschinenarbeit	40,00 €/Std. (brutto)	Keine Regiearbeiten

VI. Förderung Verwaltungszentren am Sitz des Leiters des Pastoralen Raums

Kostenart	Bezeichnung	Betrag / Fördersatz	Hinweise
Pauschalbeträge förderfähiger Kosten	Waschtisch	Pro Einheit 800 €	Gilt für alle verbauten Sanitärobjekte (auf der Fliese) und dazugehörige Ausstattungsgegenstände; gesonderte Darstellung in Angeboten und Rechnungen im Gewerk Sanitär; Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme muss anerkannt sein. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert.
	Toilette	Pro Einheit 700 €	
	Urinal	Pro Einheit 1.100 €	
	Behinderten-WC	Pro Einheit 2.800 €	
	Einbauküche	2.500 €	Gesonderte Darstellung in Angeboten und Rechnungen über alle Gewerke; Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme muss anerkannt sein. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert.
	Beleuchtung bei Umsetzung eines Konzepts	15 €/m ² (Nutzfläche)	Gesonderte Darstellung für Leuchtkörper und Leuchtmittel in Angeboten und Rechnungen; Verkabelung und Montage werden über Fördersatz bezuschusst; Flächenberechnung des Architekten erforderlich. Pauschale wird i. d. R. pro geändertem Raum angesetzt. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert, soweit nicht von anderem Pauschalbetrag erfasst.
Maximalförderbeträge	Parkplätze im öffentlichen Bereich	5.500 €/Stück	Vgl. „X. Förderung Parkplätze im öffentlichen Raum“
	Barrierefreier Zugang im Außenbereich	40.000 €	Bevorzugt: Rampe Fördersatz: Außenanlagen
	Barrierefreier Zugang im Innenbereich (Aufzugstechnik)	75.000 €	Bevorzugt: Aufzug Fördersatz: Gebäude
	Garagen, Carports	10.000 €/Stück	Je Kirche/Pfarrheim 1 Garage/Carport
	Außenanlagen	100.000 €	Außenanlagen im Zusammenhang mit mehreren förderfähigen Gebäuden (ab Stufe 2a) werden mit max. 200.000 € gefördert.
Förderfähige Höchstkosten	Bodenfliesen/ Parkett/Stein	90 €/m ² (netto)	Bodenbelag
	Linoleum/PVC/ Laminat/Teppich	45 €/m ² (netto)	Bodenbelag; auch Abschiff Parkett
	Wandfliesen (Feuchträume/ Küche)	60 €/m ² (netto)	
	Innenanstrich/ Tapete/Putz	20 €/m ² (netto)	Künstlerische Ausmalungen erhalten keine zusätzliche Förderung.
	Briefkasten	500 €/Stück (netto)	
	Zeithonorar Architekten, Ingenieure (HOAI, Mittelwert)	90,00 €/Std. (brutto)	

	Zeithonorar Architekten, Fachplaner (HOAI, Mittelwert)	90,00 €/Std. (brutto)	
	Zeithonorar, Gutachter, Sachverständige		Ab 5.000 € müssen mind. 3 Vergleichsangebote vorliegen. Es wird das wirtschaftlichste gefördert.
	Eigenleistung, Maschinenarbeit	40,00 €/Std. (brutto)	Keine Regiearbeiten

VII. Förderung weiterer betriebsnotwendiger Gebäude

In Stufe 1 wird nur die Erhaltung von Dach und Fach bezuschusst bzw. wenn Gefahr in Verzug besteht. Aus diesem Grund bezieht sich die folgende Tabelle vornehmlich auf die Stufen 2 und 3 (ausgenommen förderfähige Höchstkosten).

Kostenart	Bezeichnung	Betrag / Fördersatz	Hinweise
Pauschalbeträge förderfähiger Kosten	WC	3.600 €	Gilt für alle verbauten Sanitärobjekte (auf der Fliese) und dazugehörige Ausstattungsgegenstände; gesonderte Darstellung in Angeboten und Rechnungen im Gewerk Sanitär; Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme muss anerkannt sein. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert.
	Einbauküche	2.500 €	Gesonderte Darstellung in Angeboten und Rechnungen über alle Gewerke; Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme muss anerkannt sein. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert.
	Beleuchtung bei Umsetzung eines Konzepts	15 €/m ² (Nutzfläche)	Gesonderte Darstellung für Leuchtkörper und Leuchtmittel in Angeboten und Rechnungen; Verkabelung und Montage werden über Fördersatz bezuschusst; Flächenberechnung des Architekten erforderlich. Pauschale wird i. d. R. pro geändertem Raum angesetzt. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert, soweit nicht von anderem Pauschalbetrag erfasst.
Maximalförderbeträge	Parkplätze im öffentlichen Bereich	5.500 €/Stück	Vgl. „X. Förderung Parkplätze im öffentlichen Raum“
	Barrierefreier Zugang im Außenbereich	40.000 €	Bevorzugt: Rampe Fördersatz: Außenanlagen
	Barrierefreier Zugang im Innenbereich (Aufzugstechnik)	75.000 €	Bevorzugt: Aufzug Fördersatz: Gebäude
	Garagen, Carports	10.000 €/Stück	Je Kirche/Pfarrheim 1 Garage/Carport
	Außenanlagen	100.000 €	Außenanlagen im Zusammenhang mit mehreren förderfähigen Gebäuden werden mit max. 200.000 € gefördert.
Förderfähige Höchstkosten	Bodenfliesen/ Parkett/Stein	90 €/m ² (netto)	Bodenbelag
	Linoleum/PVC/ Laminat/Teppich	45 €/m ² (netto)	Bodenbelag; auch Abschiff Parkett
	Wandfliesen (Feuchträume/ Küche)	60 €/m ² (netto)	
	Innenanstrich/ Tapete/Putz	20 €/m ² (netto)	Künstlerische Ausmalungen erhalten keine zusätzliche Förderung.

	Zeithonorar Architekten, Fachplaner, (HOAI, Mittelwert)	90,00 €/Std. (brutto)	
	Zeithonorar, Gutachter, Sachverständige		Ab 5.000 € müssen mind. 3 Vergleichsangebote vorliegen. Es wird das wirtschaftlichste gefördert.
	Eigenleistung, Handarbeit	20,00 €/Std. (brutto)	Keine Regiearbeiten
	Eigenleistung, Maschinenarbeit	40,00 €/Std. (brutto)	Keine Regiearbeiten

VIII. Multimediale Ausstattung von Kirchen und Pfarrheimen

Für die multimediale Ausstattung von Kirchen und Pfarrheimen wird die jährliche Technikpauschale bereitgestellt. Aktuell liegt diese bei 1.000 € pro PBZ-berechtigtem Gebäude ab Stufe 2 (Pfarrheim bzw. Kirche). In Stufe 1 wird die halbe Technikpauschale pro PZB-berechtigtem Gebäude angesetzt. Die jährliche Festlegung dieses Betrags erfolgt durch den Diözesan-Kirchensteuererrat.

Aus diesem Grund erfolgt keine gesonderte Einzelförderung innerhalb der Baumaßnahme. Die entsprechenden Kosten sind aus vorab gezahlter Pauschale und Eigenmitteln zu finanzieren.

IX. Förderung von barrierefreien Zugängen für öffentliche dienstlich notwendige Immobilien

Barrierefreie Zugänge zu dienstlich notwendigen Gebäuden werden vorrangig durch die Erstellung von Rampen sichergestellt. Alternativ ist die Errichtung einer Aufzugsanlage möglich. Unter dem Begriff „Aufzugsanlage“ werden im Zusammenhang mit barrierefreien Zugängen Aufzüge, Hebebühnen und Hublifte subsumiert. Die Kosten für einen Aufzugschacht werden als normale Baukosten mit dem entsprechenden Fördersatz gefördert.

X. Förderung Parkplätze im öffentlichen Raum

Grundlage für die Bewertung der Förderfähigkeit von Parkplätzen bei Bestandsobjekten bildet § 51 Abs. 1 BauO NRW – Richtzahlen für den Stellplatzbedarf (NRW) –, ergänzt um die Gottesdienstordnung des (zukünftigen) Pastoralen Raums. Im Falle von Neubauten erfolgt eine Förderung der Parkplätze gem. der öffentlichen Baugenehmigung der zuständigen Baubehörde.

Für Bestandsobjekte wird in Abhängigkeit der Sitzplätze der Kirche eine Förderung von Parkplätzen im Verhältnis von 1:20 gewährt. Sofern am Standort keine Kirche vorhanden ist, wird auf die Anzahl der Sitzplätze im Pfarrheim Bezug genommen.

Es ist über eine aktuelle Gottesdienstordnung nachzuweisen, dass die Kirche regelmäßig genutzt wird. Eine gegenseitige Nutzung der Stellflächen von Kirche und Pfarrheim wird unterstellt.

XI. Förderung von Schließanlagen

Schließanlagen werden ab Stufe 2 gefördert, sofern diese für den gesamten Pastoralen Raum beschafft werden und untereinander kompatibel sind. Die Förderung

erfolgt in Stufe 2A mit 60 % und in Stufe 2B mit 70 %. Es gilt ein Maximalförderbetrag von 150 € pro Tür (inkl. Systemzubehör wie Transponder, Software etc.) unabhängig davon, welche Türen mechanisch/elektronisch ausgestattet werden.

Darüber hinaus sind folgende Vorgaben zwingend zu berücksichtigen:

- Für jeden Pastoralen Raum und dessen Gebäude ist eine eigene Schließanlage anzuschaffen. Auszunehmen sind die pastoral nicht notwendigen Gebäude (z. B. Mietwohnungen).
- Die Schließanlagen müssen in Gruppenschließungen aufgeteilt werden entsprechend den einzelnen Gebäuden und der Zugangsberechtigung. Auch aus Haftungsgründen muss unterbunden werden, dass für alle Berechtigten Zugang zu allen Gebäuden besteht.
- Unter Berücksichtigung der Fortschreibung der Pastoralverbände und Pastoralen Räume muss die Schließanlage auch auf weitere Kirchengemeinden erweiterbar sein.
- Grundlage zur Anschaffung einer Schließanlage muss ein Schließplan sein, der die Zuständigkeiten und Berechtigungen formuliert. Fachfirmen unterstützen gerne bei der Beratung.
- Wir empfehlen ausdrücklich, die Zugangsberechtigung zu einzelnen Gebäuden bzw. die Ausgabe eines Schlüssels mit dem Hinweis zu verbinden, eine Schlüsselversicherung abzuschließen. Beim Verlust eines Schlüssels und ggf. einer notwendigen Erneuerung der Schließanlage sind die Kosten dann über die Versicherung abgedeckt.

XII. Restaurierung liturgischer Gegenstände

Die Restaurierung von liturgischen Gegenständen (Kelche etc.) ist von Baumaßnahmen getrennt zu beantragen. Eine Förderung innerhalb einer Baumaßnahme ist nicht möglich. Generell werden die liturgischen Gegenstände mit 50 % im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bezuschusst.

XIII. Ersteinrichtung Dienstzimmer für Geistliche und Gemeindefereferenten

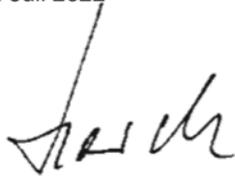
Die Ersteinrichtung von Dienstzimmern für Geistliche und Gemeindefereferenten sind von Baumaßnahmen getrennt zu beantragen. Eine Förderung innerhalb einer Baumaßnahme ist nicht möglich.

XIV. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten rückwirkend zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Paderborn, 25. Juli 2022

L. S.



Generalvikar

Gz.: 1.8/2221/2/6-2022